

Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) Fundstelle

AIFMG - Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2024

1. § 0 heute
2. § 0 gültig ab 11.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 198/2021
3. § 0 gültig von 03.07.2015 bis 10.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2014
4. § 0 gültig von 12.08.2014 bis 02.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2014
5. § 0 gültig von 22.07.2013 bis 11.08.2014

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Geltungsbereich

§ 1.

§ 2. Begriffsbestimmungen

§ 3. Bestimmung des AIFM

§ 3a. Registrierung

2. Teil

Konzessionierung von AIFM

§ 4. Bedingungen für die Aufnahme der Tätigkeit als AIFM

§ 5. Konzessionsantrag

§ 6. Konzessionsvoraussetzungen

§ 7. Anfangskapital und Eigenmittel

§ 8. Änderungen des Umfangs der Konzession

§ 9. Rücknahme und Erlöschen der Konzession

3. Teil

Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit des AIFM

1. Abschnitt

Allgemeine Anforderungen

§ 10. Allgemeine Grundsätze

§ 11. Vergütung

- § 12. Interessenkonflikte
- § 13. Risikomanagement
- § 14. Liquiditätsmanagement
- § 15. Anlagen in Verbriefungspositionen

2. Abschnitt

Organisatorische Anforderungen

- § 16. Allgemeine Grundsätze
- § 17. Bewertung

3. Abschnitt

Übertragung von Funktionen des AIFM

- § 18. Übertragung

4. Abschnitt

- § 19. Verwahrstelle

4. Teil

Transparenzanforderungen

- § 20. Jahresbericht
- § 21. Informationspflichten gegenüber Anlegern
- § 22. Informationspflichten gegenüber den zuständigen Behörden

5. Teil

AIFM, die bestimmte Arten von AIF verwalten

1. Abschnitt

AIFM, die AIF mit Hebelfinanzierung verwalten

- § 23. Nutzung der Informationen durch die zuständigen Behörden, aufsichtsbehördliche Zusammenarbeit und Beschränkungen der Hebelfinanzierung

2. Abschnitt

Pflichten von AIFM, die AIF verwalten, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten erlangen

- § 24. Geltungsbereich
- § 25. Mitteilung über den Erwerb bedeutender Beteiligungen und die Erlangung der Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen
- § 26. Offenlegungspflicht bei Erlangung der Kontrolle
- § 27. Besondere Bestimmungen hinsichtlich des Jahresberichts von AIF, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen ausüben
- § 28. Zerschlagung von Unternehmen
- § 28a. Voraussetzungen für das Pre-Marketing durch einen EU-AIFM

6. Teil

Recht der EU-AIFM auf Vertrieb und Verwaltung von EU-AIF

- § 29. Vertrieb von Anteilen von EU-AIF in Österreich als Herkunftsmitgliedstaat des AIFM
- § 30. Vertrieb von Anteilen von EU-AIF in anderen Mitgliedstaaten durch einen in Österreich konzessionierten AIFM
- § 31. Vertrieb von Anteilen von EU-AIF aus anderen Mitgliedstaaten in Österreich durch einen in einem Mitgliedstaat zugelassenen AIFM
- § 32. Bedingungen für die Verwaltung von EU-AIF und die Erbringung von Dienstleistungen durch einen in Österreich konzessionierten AIFM
- § 33. Bedingungen für die Verwaltung von EU-AIF und die Erbringung von Dienstleistungen in Österreich durch AIFM mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat
- § 33a. Widerruf der getroffenen Vorkehrungen für den Vertrieb von Anteilen einiger oder aller EU-AIF durch einen in Österreich konzessionierten AIFM

7. Teil

Spezifische Vorschriften in Bezug auf Drittländer

- § 34. Bedingungen für EU-AIFM, die Nicht-EU-AIF verwalten, die in den Mitgliedstaaten nicht vertrieben werden
- § 35. Vertrieb von Anteilen eines Nicht-EU-AIF in Österreich durch einen in Österreich konzessionierten AIFM
- § 36. Vertrieb von Anteilen eines Nicht-EU-AIF in anderen Mitgliedstaaten durch einen in Österreich konzessionierten AIFM mit einem Pass
- § 37. Vertrieb von Nicht-EU-AIF mit einem Pass in Österreich durch einen EU-AIFM
- § 38. Bedingungen für den ohne Pass erfolgenden Vertrieb in Österreich von durch EU-AIFM verwalteten Nicht-EU-AIF
- § 39. Zulassung von Nicht-EU-AIFM, für die Österreich Referenzmitgliedstaat ist
- § 40. Bedingungen für den in der Union mit einem Pass erfolgenden Vertrieb von EU-AIF, die von Nicht-EU-AIFM verwaltet werden, für die Österreich Referenzmitgliedstaat ist
- § 41. Vertrieb von EU-AIF mit Pass in Österreich durch einen Nicht-EU-AIFM
- § 42. Bedingungen für den in der Union mit einem Pass erfolgenden Vertrieb von Nicht-EU-AIF, die von einem Nicht-EU-AIFM verwaltet werden, für den Österreich Referenzmitgliedstaat ist
- § 43. Vertrieb von Nicht-EU-AIF durch einen Nicht-EU-AIFM mit Pass in Österreich
- § 44. Bedingungen für die Verwaltung von EU-AIF aus anderen Mitgliedstaaten durch Nicht-EU-AIFM, für die Österreich Referenzmitgliedstaat ist

- § 45. Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen eines Nicht-EU-AIFM in Österreich als Aufnahmemitgliedstaat
- § 46. Zusammenarbeit der FMA als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats mit ESMA und zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten
- § 47. Bedingungen für den ohne Pass in Österreich erfolgenden Vertrieb von AIF, die von Nicht-EU-AIFM verwaltet werden

8. Teil

Vertrieb an Privatkunden

- § 48. Vertrieb von österreichischen AIF durch AIFM an Privatkunden und qualifizierte Privatkunden
- § 48a. Einrichtungen für den Vertrieb an Privatkunden
- § 49. Vertrieb von EU-AIF aus anderen Mitgliedstaaten und Nicht-EU-AIF durch österreichische AIFM oder von AIF durch EU-AIFM mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder durch Nicht-EU-AIFM an Privatkunden und qualifizierte Privatkunden
- § 50. Vertriebsuntersagung
- § 51. Werbung
- § 52. Kostenloses Zur-Verfügung-Stellen von Prospekten, Rechenschaftsbericht und Halbjahresbericht
- § 53. Weiterverwendung von allgemeinen Bezeichnungen

9. Teil

Zuständige Behörden

1. Abschnitt

Benennung, Befugnisse und Rechtsbehelfe

- § 54. Benennung der zuständigen Behörde
- § 55. Aufgaben der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten
- § 56. Befugnisse und Kosten der FMA
- § 57. Maßnahmen der FMA
- § 58. Form der Kommunikation mit der FMA - elektronische Übermittlung
- § 59. Befugnisse und Zuständigkeiten von ESMA
- § 60. Verwaltungsstrafen und Veröffentlichungen

2. Abschnitt

Zusammenarbeit der verschiedenen zuständigen Behörden

- § 61. Verpflichtung zur Zusammenarbeit
- § 62. Übermittlung und Speicherung personenbezogener Daten
- § 63. Offenlegung von Informationen gegenüber Drittländern
- § 64. Austausch von Informationen in Bezug auf potenzielle Systemauswirkungen von AIFM-Geschäften
- § 65. Zusammenarbeit bei der Aufsicht
- § 66. Streitbeilegung

10. Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 67. Übergangsbestimmung

§ 68.

§ 69.

§ 70.

§ 71. Verweise und Verordnungen

§ 71a. Umsetzungshinweis

§ 72. Sprachliche Gleichbehandlung

§ 73. Vollziehung

§ 74. Inkrafttreten

Anlage 1 zu § 4

Anlage 2 zu § 11

Anlage 3 zu § 29

Anlage 4 zu § 30

In Kraft seit 11.12.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at